

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2011/1/27 2009/06/0054**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2011

## Index

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Tir 2001 §25 Abs3;

BauO Tir 2001 §25 Abs4;

BauRallg;

ROG Tir 2006 §61 Abs2;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 21. März 1986, Slg. Nr. 10.844, ausgesprochen hat, ist es auf Grund der Verfassung dem Gesetzgeber nicht verwehrt, die Parteistellung für Nachbarn im Baubewilligungsverfahren, in dem es bloß auf die Wahrung baurechtlicher Interessen ankommt, auf Personen zu beschränken, bei denen nach einer Durchschnittsbetrachtung der typischerweise vom Bauwerk selbst ausgehenden Gefahren durch eine Bauführung Nachbarinteressen betroffen werden. Der Verwaltungsgerichtshof vermag ausgehend davon keine Verfassungswidrigkeit in der Differenzierung des § 25 Abs. 3 und 4 Tir BauO 2001 zu erkennen. Auch in Bezug auf die Baumassendichte ergibt sich, dass es verfassungsrechtlich jedenfalls nicht geboten erscheint, dass dem Beschwerdeführer als nur zum weiteren Nachbarkreis zählenden Grundeigentümer ein derartiges Nachbarrecht zustehen muss. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 21. März 1986, Slg. Nr. 10.844, ausgesprochen hat, ist es auf Grund der Verfassung dem Gesetzgeber nicht verwehrt, die Parteistellung für Nachbarn im Baubewilligungsverfahren, in dem es bloß auf die Wahrung baurechtlicher Interessen ankommt, auf Personen zu beschränken, bei denen nach einer Durchschnittsbetrachtung der typischerweise vom Bauwerk selbst ausgehenden Gefahren durch eine Bauführung Nachbarinteressen betroffen werden. Der Verwaltungsgerichtshof vermag ausgehend davon keine Verfassungswidrigkeit in der Differenzierung des Paragraph 25, Absatz 3 und 4 Tir BauO 2001 zu erkennen. Auch in Bezug auf die Baumassendichte ergibt sich, dass es verfassungsrechtlich jedenfalls nicht geboten erscheint, dass dem Beschwerdeführer als nur zum weiteren Nachbarkreis zählenden Grundeigentümer ein derartiges Nachbarrecht zustehen muss.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften BauRallg5/1/1 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009060054.X01

## Im RIS seit

23.02.2011

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)